
Satzung

der Deutschen Gesellschaft für Medizinische Psychologie (DGMP) e.V.

verabschiedet am 17.11.1979,
rev. Mai 1991,
rev. September 2010,
rev. September 2017,
rev. September 2023
rev. September 2025

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Medizinische Psychologie“, abgekürzt DGMP.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Damit erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“.
- (3) Sitz des Vereins ist Saarbrücken.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

- (1) Der Verein hat zum Zweck die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Verein vertritt Aufgaben der Medizinischen Psychologie in der Lehre, der Forschung und der Krankenversorgung an den Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen.
- (2) Der Verein erarbeitet Lernziele und Methoden des Unterrichts und betreibt deren Weiterentwicklung nach den Erfordernissen des wissenschaftlichen Erkenntnisfortschrittes, der jeweils geltenden Approbationsordnung für Ärzte und anderer Aus- und Weiterbildungsordnungen sowie der jeweils geltenden Prüfungsbestimmungen.
- (3) Der Verein unterstützt Forschungsvorhaben in der Medizinischen Psychologie und fördert die Anwendung psychologischer Erkenntnisse in der Medizin.

(4) Der Verein arbeitet mit den verschiedenen wissenschaftlichen und beruflichen Fachorganisationen zusammen, die benachbarte Gebiete vertreten. Er ist insbesondere um eine institutionalisierte Zusammenarbeit mit den anderen psychosozialen Fächern der Medizin bemüht, die der Vertretung der gemeinsamen wissenschaftlichen und gesundheitspolitischen Zielsetzungen dieser Fächer dient.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die im Rahmen der Aufgabenstellung des Vereins in der Wissenschaft, Lehre und Klinik tätig sind.

(3) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Fördermitglieder haben Rede-, aber kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.

(2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag. Eine Ablehnung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Todesfall, durch gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärten Austritt oder durch Ausschluss. Ein Widerspruch gegen einen Ausschluss muss innerhalb von 6 Wochen schriftlich erfolgen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Ein Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres (31.12.) möglich.

(4) Die Nichtzahlung des Jahresbeitrages – nach zweimaliger Mahnung, eine Mahnung davon per Einschreiben – steht einer Austrittserklärung gleich.

(5) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift/Kontaktdaten, Bankverbindung sowie Eintrittsdatum. Die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung weiterer Daten und Informationen zu den Mitgliedern durch den Verein erfolgt ausschließlich sofern und soweit dies zur Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit des Vereins erforderlich ist.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins. In der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder Rede- und Stimmrecht, Fördermitglieder Rederecht. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über

1. Wahl des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes aufgrund des Rechenschaftsberichtes der/des Präsidentin/Präsidenten und des Berichts der Rechnungsprüfer/innen,
3. Wahl der Rechnungsprüfer/innen,
4. Endgültige Beschlussfassung über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und den Ausschluss von Mitgliedern,
5. Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder
6. Beschlussfassung über die Einrichtung und die Höhe von Mitgliedsbeiträgen,
7. Auflösung des Vereins mit 2/3-Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder

(2) Der Vorstand lädt mindestens alle zwei Jahre, unter Angaben der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von 4 Wochen zur Mitgliederversammlung per Email an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte Emailadresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch.

Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der Email bzw. des Briefes.

Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chatraum.

Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder und/oder eines Drittels der ordentlichen Mitglieder vom

Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt zugleich mit der Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausgenommen sind Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, über die mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die/der Protokollführer/in wird zu Beginn der Versammlung durch die/den Versammlungsleiter/in bestimmt. Das Protokoll ist von der/dem Protokollführer/in und von der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a. der Präsidentin/dem Präsidenten
- b. einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten
- c. einer weiteren Vizepräsidentin/einem weiteren Vizepräsidenten
- d. der Past Präsidentin/dem Past Präsidenten
- e. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
- f. sowie max. 5 Beisitzern (Beirat)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Präsidentin/Präsident und seine Vizepräsidentinnen/ Vizepräsidenten.

Die Past Präsidentin/der Past Präsident hat kein Stimmrecht im Vorstand.

Jedes Vorstandsmitglied ist im Sinne des § 26 BGB einzeln vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstands, falls er nicht sein Amt niederlegt. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte. Er berät und entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

(4) Über die Vorstandssitzungen wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

§ 7 Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen. Diese berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Rechnungsführung des Vorstands.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig wird erstrebt. Mittel des Vereins, etwaige Gewinne aus Spenden oder Mitgliedsbeiträgen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

(5) Diese Satzung tritt nach ihrem Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft

Satzung nach Änderung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.09.2025.

Deutsche Gesellschaft für Medizinische Psychologie e.V.
im Dez. 1979 registriert unter 17 VR 2655
beim Amtsgericht Saarbrücken
-Vereinsregister-
Franz-Josef-Röder-Straße 13
66119 Saarbrücken
(Tel. 0681/50105)